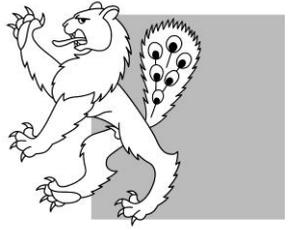


**Schule Fällanden**  
Fällanden Benglen Pfaffhausen



**Schule Fällanden**

**Ferienbetreuung**

**Betriebsreglement**

Gültig ab Schuljahr 2014/2015  
genehmigt: Schulpflegesitzung vom 7. Juli 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Betreuungszeiten
2. Anmeldung
3. Kündigung und Vertragsänderung
4. Anmelde- und Abmeldefristen
5. Ausschluss
6. Krankheit, Unfall, Abwesenheiten
7. Verpflegung
8. Kosten und Rechnungsstellung
9. Weg zur Ferienbetreuung
10. Hausordnung
11. Versicherung
12. Sicherheit
13. Richtlinien, Merkblätter, Formulare

## **1. Betreuungszeiten**

Während einiger Ferienwochen organisiert die Schulgemeinde bei Bedarf im Auftrag der Politischen Gemeinde eine Ferienbetreuung.

- Betreuung 8:00 – 18:00 Uhr in einem Ortsteil der Gemeinde Fällanden

## **Ferienwochen**

In folgenden Ferienwochen findet eine Betreuung statt.

1. Woche Herbstferien
1. Woche Sportferien
1. und 2. Woche Frühlingsferien
- 1., 2. und 5. Woche Sommerferien

Der Ferienbetreuung ist **geschlossen**:

- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- am Sechseläuten und am Knabenschiessen
- am Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)

Grundsätzlich wird das Angebot der Ferienbetreuung durchgeführt, wenn mindestens sechs Kinder angemeldet sind.

## **2. Anmeldung**

Die Betreuungszahl ist in der Ferienbetreuung durch die vorhandene Infrastruktur begrenzt.

Die Eltern melden die Kinder für mindestens 2 Tage pro Woche an. Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühren sind fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen nicht teilnehmen kann.

Einzelheiten bezüglich Aufenthalt, Verlassen der Ferienbetreuung usw. sind im Bestätigungsformular „Selbständiges Verlassen des Betreuungsortes“ zusammengefasst und werden mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars geregelt.

Kinder, die sich ausnahmsweise von der Ferienbetreuung aus allein an einen anderen als im Bestätigungsformular bezeichneten Ort begeben sollen, müssen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern haben. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder ausnahmsweise von anderen als im Bestätigungsformular bezeichneten Personen abgeholt werden.

## **3. Kündigung**

Treten die Eltern weniger als drei Wochen vor dem vorgesehenen Eintrittsdatum von der Anmeldung zurück, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.00 erhoben.

## **4. Anmeldefrist**

Die Anmeldung erfolgt in der Regel ein Monat im Voraus mit Anmeldeformular.

## 5. **Ausschluss**

Wird der Ausschluss eines Kindes aus der Ferienbetreuung durch das Betreuungspersonal beantragt, entscheidet das Ressort Schulbetrieb nach Anhörung der Eltern über den Ausschluss.

## 6. **Krankheit, Unfall, Abwesenheiten**

Grundsätzlich darf ein Kind bei Krankheit die Ferienbetreuung nicht besuchen.

Die *Eltern* informieren die Ferienbetreuungsleitung

- frühzeitig über die Abwesenheit ihres Kindes wegen Krankheit, Unfall oder Abwesenheiten aus anderen Gründen.
- zwingend über ansteckende Krankheiten (sowie Läuse) in der Familie. Es gelten die Weisungen der Schulärzte.
- über Allergien und andere Empfindlichkeiten ihres Kindes.

Die *Ferienbetreuungsleitung* benachrichtigt die Eltern so rasch wie möglich, wenn ein Kind während der Betreuungszeit nicht erscheint, erkrankt oder verunfallt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

## 7. **Verpflegung**

Bei Lebensmittelunverträglichkeiten, bei ärztlich indizierten Diäten sowie bei ethischen und religiösen Gründen werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht und vereinbart.

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Getränken ist nicht erwünscht. Das Angebot für das Mittagessen und die Zwischenmahlzeiten ist ausreichend.

## 8. **Kosten und Rechnungsstellung**

Die Kosten für die Ferienbetreuung sind gemäss Tarifreglement für den Schulhort berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus und der **geschuldete Betrag ist im Voraus** zu bezahlen.

## 9. **Weg zum Ferienhort**

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Ferienhort liegt bei den Eltern. Falls ein Kind in der Ferienbetreuung nicht planmässig erscheint, ist die Betreuerin verpflichtet, sofort die Eltern zu informieren. Der Politische Gemeinde und die Schulgemeinde haften nicht für Unfälle auf dem Weg zum Ferienhort und zurück.

## 10. **Hausordnung**

Die Hausordnungen der Schuleinheiten gelten auch für die Ferienbetreuung.

## 11. **Versicherung**

Krankenkasse und Unfallversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

## 12. **Sicherheit**

Richtlinien, Abläufe und Notfallnummern sind im Notfallkonzept der Schulgemeinde Fällanden festgehalten. Die Ferienbetreuungsleitung ist im Besitz der dazu nötigen Unterlagen. Die Ferienbetreuungsleitung ist ebenfalls im Besitz einer Liste mit den Nummern des Hausarztes der Familie, des Notarztes, des Spitals und der Eltern.

Es gelten die kantonalen feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Auflagen.

### **13. Richtlinien, Merkblätter, Formulare**

Das Betriebsreglement wird ergänzt durch folgende Richtlinien, Merkblätter und Formulare:

- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien), Bildungs-direktion Kanton Zürich, vom 4. Juni 2007
- Notfallkonzept der Schule Fällanden
- Hausordnung der einzelnen Schuleinheiten
- Anmeldeformular
- Merkblatt Ferienbetreuung (für Angemeldete)
- Bestätigungsformular „Frühzeitiges oder selbständiges Verlassen des Betreuungsortes“
- Stellenplan
- Hygienevorschriften
- Elternbeiträge für Ferienbetreuung
- Subventionsverordnung

Das Betriebsreglement tritt auf den 18. August 2014 in Kraft.

### **Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 7. Juli 2014**

Der Präsident:



Bruno Loher

Die Schulverwaltungsleiterin:



Elisabeth Weiss